



Abteilung 3

**Ergeht an:**

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz
3. den Gemeindebund Steiermark
4. die Wirtschaftskammer Steiermark
5. Landespolizeidirektion Steiermark

**→ Verfassung und Inneres**

**Personenstand, Veranstaltung,  
Innerer Dienst**

Bearbeiter: Mag. Martin Kriwanek  
Tel.: 0316 / 877 / 2092  
Fax: 0316 / 877 / 2123  
E-Mail: [abteilung3@stmk.gv.at](mailto:abteilung3@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/183      Bezug:

Graz, am 24. September 2013

Ggst.: **Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;  
Rechtsauskunft  
Ortsfeste Betriebsstätten - Zuständigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass wird in Fragen der **Zuständigkeit für die Meldung/Anzeige** von Veranstaltungen (VA) auf Veranstaltungsstätten (VASt), bzw. der **Änderung der Bewilligung** von bereits nach dem alten Veranstaltungsgesetz (VAG 1969) genehmigten ortsfesten Betriebsstätten, Folgendes mitgeteilt:

**Die Zuständigkeitsregelungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 (StVAG) gelten unabhängig davon, ob für die Erteilung der Betriebsstättengenehmigung nach dem VAG 1969 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig war.**

Dies ergibt sich gem. § 31 Abs. 3 Z. 1 StVAG aus den Übergangsbestimmungen, denen zufolge in Fragen der Zuständigkeit auch die „alten“ ortsfesten Betriebsstätten wie Veranstaltungsstätten (VASt) zu beurteilen sind.

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Für VA auf bewilligten VASSt (bzw. nach dem VAG 1969 genehmigten ortsfesten Betriebsstätten) folgt daraus:

**1) Die Gemeinde ist erste Instanz für (vgl. § 23 Abs. 1 StVAG):**

- a) Die Erteilung oder Änderung einer VASSt-Bewilligung für VASSt mit einem Gesamtfassungsvermögen  $\leq 1000$  Personen (sofern sich diese nicht über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstreckt).
- b) Die Meldung von VA auf einer von ihr bewilligten VASSt, sofern diese (ihrer Art nach) von der VASSt-Bewilligung (bzw. Betriebsstättengenehmigung) umfasst sind.
- c) Für die Meldung/Anzeige von VA  $\leq 1000$  Personen, die nicht von der VASSt-Bewilligung umfasst sind (sofern sich die VASSt nicht über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstreckt).

**2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist in allen anderen Fällen zuständig (vgl. § 23 Abs. 3 StVAG), insbesondere für:**

- a) Die Erteilung oder Änderung der VASSt-Bewilligung für VASSt mit einem Gesamtfassungsvermögen von  $> 1000$  Personen.
- b) Die Erteilung oder Änderung der VASSt-Bewilligung für VASSt, die sich – egal welcher Größe – über zwei oder mehrere Gemeinden erstrecken oder es sich um die VASSt eines ortsfesten VA-Betriebs handelt (vgl. § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a StVAG).
- c) Die Meldung von VA auf den von ihr bewilligten VASSt, sofern diese (ihrer Art nach) von der VASSt-Bewilligung umfasst sind.
- d) Für die Anzeige von VA  $> 1000$  Personen, die nicht von der VASSt-Bewilligung umfasst sind.

**Praktisches Beispiel:**

*In der Gemeinde XY wurde im Jahr 2007 ein Veranstaltungszentrum (für Veranstaltungen wie Musikkonzerte, Bälle, Vorträge, Kleinkunst etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen von 750 Personen von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als ortsfeste Betriebsstätte (gem. § 22 Abs. 1 Z. 1 VAG 1969) genehmigt. Welche Behörde ist nach dem StVAG für*

*a) die Entgegennahme der Meldung der vom Betriebsstättengenehmigungsbescheid umfassten Veranstaltungen,*

*b) eine Erweiterung der Betriebsstättengenehmigung auf eine Gesamtkapazität von 1000 Personen*

*zuständig?*

Lösung: Für

*a) die Meldung einer solchen Veranstaltung (gem. § 7),*

*b) eine Änderung der Betriebsstättengenehmigung (gem. § 18)*

*ist nach dem StVAG nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern die Gemeinde XY selbst zuständig, da in Fragen der Zuständigkeit die ortsfeste Betriebsstätte aufgrund der Übergangsbestimmung des § 31 Abs. 3 Z. 1 StVAG nunmehr wie eine Veranstaltungsstätte (iSd § 15 StVAG) zu behandeln und für VAS<sub>t</sub> ≤ 1000 Personen (wenn kein Ausnahmetatbestand iSd § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a vorliegt) die Gemeinde zuständig ist. **Die Bezirksverwaltungsbehörde ist in diesem Fall für diese VAS<sub>t</sub> nicht mehr zuständig und hat der Gemeinde XY den Betriebsstättengenehmigungsbescheid (bzw. den gesamten Akt) zu übermitteln.***

**Aus dem Gesagten ergibt sich, dass jene Behörde, der nach dem StVAG 2012 die Erteilung/Änderung einer VAS<sub>t</sub>-Bewilligung obliegt, immer für die Meldung der durch die Veranstaltungsstättenbewilligung umfassten Veranstaltungen zuständig ist.**

Dies bedeutet, dass bei einer Veranstaltung auf einer bewilligten Veranstaltungsstätte mit einem Gesamtfassungsvermögen von 1500 Personen (die somit immer in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt), die Bezirksverwaltungsbehörde auch dann für die Meldung zuständig ist, wenn bei dieser (grundsätzlich von der VAS<sub>t</sub>-Bewilligung umfassten Veranstaltung) ≤ 1000 Teilnehmer erwartet werden.

Es wird ersucht, diese Rechtsauskunft zur Kenntnis zu nehmen und das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 in diesem Sinne auszulegen.

Diesem Schreiben beigefügt findet sich überdies zur besseren Verdeutlichung nochmals die graphische Darstellung der Zuständigkeiten, wie sie bei den ersten Schulungen im September/Oktober 2012 ausgeteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i. V.

Mag. Rita Hirner

1 Beilage:

Diagramm zur Verdeutlichung  
der Rechtsauskunft